


## Bescheinigung der Herstellerqualifikation H1 nach SN 505 263/1

Dem Unternehmen	<b>fehrtech ag</b> <b>8454 Buchberg</b>
wird für den Betrieb in	<b>8454 Buchberg</b>
<b>Bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweissarbeiten im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:</b>	
<b>Norm:</b>	<b>SN 505 263/1</b>
<b>Schweissverfahren:</b>	<b>135</b>
<b>Werkstoffe: *</b>	<b>Keine Einschränkungen</b>
<b>Werkstückdicken: *</b>	<b>Keine Einschränkungen</b>
<b>Schweissaufsichtsperson:</b>	<b>Jakob Fehr</b> <b>Schweissfachingenieur, EWE</b>
<b>Stellvertreter:</b>	<b>Peter Müller</b> <b>Schweisspraktiker, EWP</b>
<b>Bemerkungen:</b>	<b>Keine</b>
<b>Gültigkeitsdauer der Bescheinigung:</b>	<b>11.01.2014</b>
<b>Dübendorf, 12.02.2010</b>	<b>Schweizerischer Verein für Schweisstechnik c/o EMPA Überlandstrasse 129 CH-8600 Dübendorf</b>
<b>Die Prüfstelle:</b>	

\* Die spezifischen Geltungsbereiche sind durch die entsprechenden Verfahrensqualifikationen zu belegen.

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

selnaustrasse 16  
ch 8039 zürich  
www.sia.ch  
t 044 283 15 15  
f 044 283 15 16  
verkauf  
t 061 467 85 74  
f 061 467 85 76

## Allgemeine Bestimmungen

1. Das Generalsekretariat des SIA führt für die Bescheinigungen der Stufen H1-H4 ein öffentliches Register.
2. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf den geprüften Betrieb beschränkt.
3. Zwei Jahre nach Ausstelldatum führt die Prüfstelle eine Routineüberwachung des Betriebes durch, anlässlich welcher Schweisserprüfungsbescheinigungen erneuert werden können.
4. Untervergaben dürfen nur an Betriebe erfolgen, die eine den zu vergebenden Werkstücken entsprechende Herstellerqualifikation besitzen.
5. Zu Werbe- und andern Zwecken darf die Bescheinigung nur als Ganzes vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zur Bescheinigung stehen.
6. Die Firma muss die Prüfstelle in folgenden Fällen informieren:
  - a) wenn die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Herstellerqualifikation nicht mehr erfüllt sind,
  - b) bei Änderung der Schweissaufsicht,
  - c) bei Umzug oder Auflösung der Firma.
7. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die Prüfstelle möglich.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

Die Normenkommission SIA 263